

Erstattungsordnung

Die Landesmitgliederversammlung (LMV) der GRÜNEN JUGEND Hessen (GJH) hat die folgende Erstattungsordnung beschlossen:

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich

Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hessen, wenn sie im Auftrag der GRÜNE JUGEND Hessen als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein entsprechender Auftrag oder Beschluss zuständiger Personen oder GRÜNE JUGEND Hessen-Gremien vorliegt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Erstattungsfähig sind Aufwendungen, die durch

- Sitzungen, Veranstaltungen, öffentliche Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Tagungen der GRÜNEN JUGEND Hessen
- andere Tätigkeiten im Auftrag der Landesmitgliederversammlung, des Landesvorstands oder der Arbeitskreise entstehen.

§ 3 Einschränkung des Geltungsbereichs

Von der GRÜNEN JUGEND Hessen und ihrer (Unter-) Gliederungen sind folgende Dinge nicht erstattungsfähig:

- jegliche alkoholischen Getränke
- jegliche Art von Drogen
- sowie jegliche nicht verhältnismäßige nicht-politische Ausgaben

Ausnahmen können nur vom geschäftsführenden Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hessen genehmigt werden.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die*der Anspruchsberechtigte hat spätestens drei Monate nach Entstehung der Aufwendung schriftlich bei der*dem zuständigen Schatzmeister*in, sowie der Landesgeschäftsstelle ihren*seinen Anspruch geltend zu machen.
- (2) Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.
- (3) Verzichtet die*der Anspruchsberechtigte auf ihren*seinen Anspruch, so ist dies auf dem Erstattungsformular hinter dem Punkt „Spenden an die GRÜNE JUGEND Hessen“ oder auf dem Beleg mit dem Satz „Auf die Erstattung der Auslagen in Höhe von ...€ verzichte ich.“ deutlich zu machen.
- (4) Die Reisekostenabrechnung erfolgt über das Reisekostenformular der GRÜNEN JUGEND Hessen.

- (5) Werden die Aufwendungen nicht durch Belege nachgewiesen, so muss eine Bestätigung durch das entsprechende Vorstandsgremium erfolgen, dass die Aufwendungen im Sinne der Erstattungsordnung entstanden sind.
- (6) Erst nach Eingang des Originalbeleges mit dem entsprechenden Kostenerstattungsformular in der Landesgeschäftsstelle der GRÜNEN JUGEND Hessen, wird der Geldbetrag überwiesen.

§ 5 Fahrtkosten

- (1) Es werden grundsätzlich die entstandenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der 2. Klasse erstattet, bei der Nutzung des Fernverkehrs maximal in Höhe des BahnCard 50-Preises.
- (2) Bei anderen Transportmitteln erstatten wir 0,09 EUR pro Kilometer.
- (3) Mitglieder des Landesvorstandes erhalten eine BahnCard 50 auf Antrag erstattet.
- (4) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der betroffenen Gliederung.

§ 6 Erstattung sonstiger Aufwendungen

- (1) Tagesspesen:
Kosten, die nicht unter Paragraph 4 fallen, aber unter Paragraph 2 entstanden sind, können pauschaliert abgerechnet werden. Es gelten die steuerlich zulässigen Sätze.
- (2) Sachaufwendungen:
In der Regel sollte bereits vor Ausgabe der Sachaufwendungen ein Beschluss des jeweiligen Vorstandsgremiums vorliegen. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von originalen Belegen erstattet. Sachaufwendungen im Sinne dieser Ordnung können u.a. sein: Werbematerial, Postgebühren, Schreibwaren, Plakatständer-Material, Stoffe, Farben, Handwerkszeug, Reparaturen, Leihgebühren.
- (3) Sonstige Aufwendungen:

Die Erstattung von Aufwendungen, die über die vorstehenden Regelungen hinausgehen, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das entsprechende Vorstandsgremium im Einzelfall.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Erstattungsordnung gilt für die GRÜNE JUGEND Hessen und alle ihre Gliederungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Erstattungsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Landesmitgliederversammlung in Kraft. Eine Änderung dieser Bedarf eines LMV-Beschlusses.

Geändert und endgültig beschlossen von der LMV am 28.-20.10.2022 in Kassel.